

Grundsatzerklärung zur **Achtung der Menschenrechte** und damit einhergehender Umweltstandards



1. Vorwort des Vorstands

„Die Achtung der Menschenrechte ist ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvollen Handelns.“

Klößner & Co¹ ist einer der größten produzentenunabhängigen Distributoren von Stahl-/Metallprodukten und fungiert als Bindeglied zwischen Stahl-/Metallerzeugung und -verbrauch. Die Unternehmenskultur von Klößner & Co basiert auf den Werten: Zusammenarbeit, Exzellenz sowie Verantwortung.

Die Achtung der Menschenrechte ist für den Vorstand der Klößner & Co SE ein grundlegendes Element verantwortungsvoller Unternehmensführung. Auf Basis unseres Geschäftsmodells sehen wir unsere menschenrechtliche Verantwortung nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern wirken auch bei unseren Geschäftspartnern in unseren globalen Wertschöpfungsketten auf die Einhaltung dieser Rechte hin.

Diese Grundsatzklärung ist Leitlinie für die Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, die Standards dieser Grundsatzklärung in die Praxis umzusetzen.

Guido Kerkhoff
Vorsitzender des
Vorstands (CEO)

Dr. Oliver Falk
Mitglied des Vorstands
(CFO)

John Ganem
Mitglied des Vorstands
(CEO Americas)

¹Klößner & Co, Klößner Group oder Klößner bezeichnet die Klößner & Co SE und alle Gesellschaften, an denen die Klößner & Co SE unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Wir sind uns unserer Rolle in der Gesellschaft und der unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte in unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren globalen Wertschöpfungsketten zu achten, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise nachzukommen, negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit zu erkennen und diese, soweit es Klößner möglich ist, zu beenden oder abzumildern sowie Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Die Wahrnehmung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gehört zu unseren Kernwerten und ist in unserer Strategie und unseren Leitlinien wie dem Code of Conduct und dem Supplier Code of Conduct fest verankert.

Wir verpflichten uns zur Achtung der folgenden internationalen Regelwerke:

- Internationaler Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

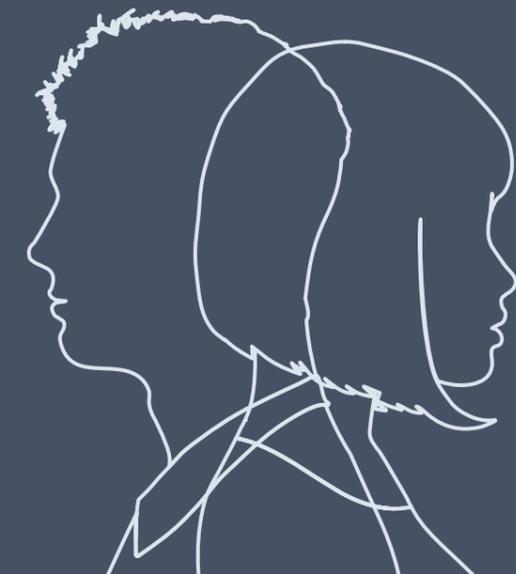
Die Human Rights Policy ergänzt seit dem Jahr 2022 den Code of Conduct sowie den Supplier Code of Conduct von Klößner & Co. Die nun vorliegende Erklärung zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards (Grundsatzklärung) richtet sich nach gesetzlichen Anforderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Der Geltungsbereich der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf den eigenen Geschäftsbereich einschließlich aller Konzerngesellschaften, auf die wir einen bestimmenden Einfluss haben. Dies sind in der Regel Gesellschaften, an denen die Klößner & Co SE direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält. Die vorliegende Grundsatzklärung gilt für alle Mitarbeitenden, Führungskräfte und Mitglieder des Vorstands aller zur Klößner & Co SE gehörenden Konzerngesellschaften.

Wir stellen nicht nur hohe Ansprüche an uns selbst, sondern fordern die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards auch von unseren Geschäftspartnern ein.

2. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards

3. Geltungsbereich



4. Betroffene und potenziell gefährdete Personengruppen

Entlang unserer globalen Wertschöpfungskette können folgende Personengruppen potenziell gefährdet sein:

- Eigene Mitarbeitende (inklusive Zeitarbeitskräfte und Auszubildende)
- Mitarbeitende von Geschäftspartnern und Joint-Venture-Partnern
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Lieferkette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie indigene Völker

Innerhalb dieser potenziell gefährdeten Personengruppen identifizieren wir priorisiert diejenigen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und damit einhergehender umweltbezogener Folgen unterliegen.

5. Unser Ansatz zur Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die Achtung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltrechte erfordert einen kontinuierlichen Prozess. Wir prüfen fortlaufend die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten mit Blick auf sich ändernde Rahmenbedingungen, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen, die uns über unseren Beschwerdemechanismus erreichen. Basierend auf diesen Informationen entwickeln wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse stetig weiter.

Soweit möglich, üben wir unseren Einfluss auch in der Lieferkette aus. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist die Einhaltung der Standards dieser Grundsatzerklärung. Wir erwarten von unseren bestehenden und neuen unmittelbaren Lieferanten, dass sie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrer Lieferkette ermitteln und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten mitigieren sowie diese Erwartung auf ihre eigene Lieferkette übertragen. Vor Vertragsabschluss mit neuen Lieferanten führen wir deshalb eine transparente Risiko-Prüfung durch. Unsere Erwartungshaltung gegenüber unseren Geschäftspartnern haben wir in unserem Code of Conduct sowie im Supplier Code of Conduct festgehalten. Lieferanten werden zudem aufgefordert, bei ihren eigenen Zulieferern auf die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards hinzuwirken, z. B., indem sie ebenfalls Grundsätze mit ihren Lieferanten vereinbaren.

Aktuelle Informationen zu den von uns betrachteten und ermittelten sowie priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken finden sich auf unserer Internetseite.

Zur Unterstützung und Überwachung dieser Sorgfaltspflichten, -anforderungen und -prozesse hat der Vorstand der Klöckner & Co SE im Zentralbereich Strategic Sustainability die Position des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen. Die operative Umsetzung der Sorgfaltsprozesse erfolgt durch zentrale oder dezentrale Fachbereiche wie Arbeitssicherheit, Einkauf und HR. Die Konzernrevision achtet bei ihren Prüfungen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung und überprüft dies im Rahmen des konzernweiten Internen Kontrollsystems (IKS).

Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden in funktionsübergreifenden Teams entwickelt und abgestimmt. Diese Teams bestehen aus Menschenrechts- und Compliance-Experten sowie unseren globalen Personal- und Einkaufsabteilungen und – anlassbezogen – aus weiteren Fachbereichen.

In unserer regelmäßigen, jährlichen Risikoanalyse prüfen wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten entstehen können. Basierend auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung sowie externen Indizes ermitteln wir zunächst länder- und sektorspezifische Risiken für unseren eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette. Eine Bewertung und Gewichtung nehmen wir durch die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Schwere einer Verletzung und deren Eintrittswahrscheinlichkeit vor. Damit legen wir den Fokus auf die Bereiche, bei denen wir die größten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert haben.

Wir bemühen uns um die Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Lieferkette auch über die unmittelbaren Geschäftsbeziehungen hinaus. Über ein fortlaufendes Media-Screening der unmittelbaren Lieferanten werden extern gemeldete Vorgänge, Kritik und weitere Stimmen aufgenommen. Risikofokussiert wird überprüft, wie Lieferanten individuell für den Umgang mit potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgestellt sind.

Die weiteren Angemessenheitskriterien Art und Umfang des Geschäftsbereichs und Einflussvermögen werden in Entscheidungen einbezogen. Dies gilt beispielsweise für die Auswahl der Lieferanten, angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Erwägungen zu Unternehmenstransaktionen und Markteintritts- und Marktaustrittsstrategien.

6. Risikomanagement und Verantwortlichkeiten

7. Risikoanalysen

Anlassbezogen führen wir Risikoanalysen in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich durch, z. B., bei veränderten Länder-
risiken, Meldungen aus dem Hinweisgebersystem und öffentlichen
Berichten von Behörden und Nichtregierungsorganisationen.
Gleiches gilt für die Einführung neuer Produkte oder Entwicklung
neuer Geschäftsfelder.

Jedem Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen gehen wir konse-
quent nach.

Alle Ergebnisse dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und
Anpassung der internen sowie externen Prozesse und Schulungen.
Sie werden nicht nur im Human Rights Committee, sondern auch in
unserem Supplier Evaluation Board diskutiert und dienen als Anre-
gung und Motivation, den Dialog mit externen Stakeholdergruppen
zu suchen.

Unsere Grundsätze und Erwartungen

Wir dulden keinerlei Form von Kinderarbeit. Kinder und Jugendliche
dürfen in keiner Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Entwick-
lung beeinträchtigt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre
Sicherheit und Gesundheit sind zu schützen. Im Einklang mit den
ILO-Kernarbeitsnormen halten wir das Mindestalter für Beschäfti-
gung gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ein und lehnen
Kinderarbeit strikt ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten
Formen der Kinderarbeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
wie z. B. gefahrgeneigte, sklavereiähnliche oder unsittliche Tätig-
keiten.

Generell dulden wir keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtar-
beit. In unserer Lieferkette stellen wir uns, im Einklang mit den ILO-
Kernarbeitsnormen, klar gegen Zwangsarbeit, moderne Sklave-
rei, Menschenhandel und jede Arbeit, die aufgrund von Bedrohung,
Nötigung oder Gewalt erzwungen wird. Arbeitsverhältnisse gründen
immer auf Freiwilligkeit.

Wir erkennen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektiv-
verhandlungen sowie das Streikrecht im Rahmen der nationalen
Regelungen und bestehender Vereinbarungen an. Die Kultur von
Klöckner & Co ist von einer vertrauensvollen und konstruktiven
Zusammenarbeit geprägt. Mitarbeitende werden aufgrund ihrer
Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder
Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt.

Wir setzen uns für Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit
entlang der sieben Diversitätsdimensionen *1. Alter, 2. Geschlecht-
und Geschlechtsidentität, 3. Ethnische Herkunft und Nationalität,
4. sexuelle Orientierung, 5. mentale und physische Fähigkeiten/Status,
6. Glaube und Weltanschauung und 7. soziale Herkunft* (Bildung und
finanzielle Situation der Herkunftsfamilie) ein. Aus diesem Grund
sind wir Unterzeichner der Charta der Vielfalt und entwickeln unser
Diversitäts-Management kontinuierlich weiter.

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit unserer Mitarbei-
tenden haben für uns höchste Priorität. Wir halten die geltenden
Arbeitsschutzgesetze weltweit ein und unterstützen eine ständige
Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel,
keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu verursachen.
So wenden wir in relevanten Standorten Zertifizierungsstandards
wie ISO45001 zur Verbesserung der Arbeitssicherheit an. Unser
Bestreben ist es, das Wohlergehen auch für die Beschäftigten unse-
rer Lieferkette sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass niemand
durch seine Arbeit zu Schaden kommt.

Wir sind bestrebt, Löhne auf der Grundlage der jeweils lokal gül-
tigen gesetzlich garantierten Mindestnormen und -entgelte der
jeweiligen Wirtschaftsbereiche einzuhalten. Wir stellen im Rahmen
des anwendbaren Rechts sicher, dass sichere und gesunde Arbeits-
bedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begren-
zung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub
gewährleistet sind und die geltenden internationalen Standards zu
Arbeitszeiten – mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort
einschlägigen ILO-Übereinkommen – eingehalten werden.

10. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie Recht auf Kollektivverhandlungen

11. Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

12. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

13. Recht auf angemessene Vergütung und Arbeitszeiten

8. Verbot von Kinderarbeit

9. Verbot von Zwangsarbeit



14. Schutz persönlicher Daten

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitenden sowie Geschäftspartnern bezüglich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Die Einhaltung der jeweils lokal geltenden Datenschutzgesetze durch unsere Konzerngesellschaften steht dabei im Vordergrund. Damit wirken wir auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen hin, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten.

15. Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Wir achten die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch unsere Geschäftstätigkeit betroffen sein könnten. Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir ein Bewusstsein dafür, dass sie mit ihren Geschäftstätigkeiten lokale Bevölkerungsgruppen beeinträchtigen könnten und verlangen einen verantwortungsvollen und achtsamen Umgang diesbezüglich.

16. Menschenrechte und Umwelt

Wir bekennen wir uns zu unserer Verantwortung für den Schutz der Umwelt und sind uns der potenziellen Auswirkungen unserer Einkaufs- und Verkaufsprozesse auf Umwelt und Menschen bewusst. Daher beachten wir neben den menschenrechtlichen auch die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unseren eigenen Konzerngesellschaften und in unserer Lieferkette. Das Thema Umweltschutz ist ein wichtiger Bestandteil unserer internen Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsrichtlinie (SHEQ-Policy). Diese international gültige Konzernvorgabe deckt relevante Umweltaspekte ab – von der Schonung natürlicher Ressourcen über Energieeffizienz bis hin zur Reduktion von Emissionen und Abfällen.

17. Kommunikation und Bekanntmachung

Diese Grundsatzklärung wird allen unseren Mitarbeitenden und den Interessenvertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht. Die Kommunikationsmaßnahmen werden zuvor mit dem Human Rights Committee und weiteren Stakeholdern abgestimmt.



In unserem Nachhaltigkeitsbericht informieren wir die Öffentlichkeit jedes Jahr über den Status, die Entwicklung und Wirksamkeit unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Ab dem Geschäftsjahr 2024 berichten wir zudem jährlich an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Rahmen der Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit innerhalb unserer Lieferkette. Dieser Bericht wird nachfolgend auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist ein kontinuierlicher Prozess. Wir überprüfen diese Grundsatzklärung laufend und werden sie aktualisieren, sollten sich die Risikoeinschätzungen oder andere Aspekte verändern.

Diese Grundsatzklärung hat keine nachträgliche Wirkung und tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten.

Ergänzend wird für sonstige in dieser Grundsatzklärung nicht definierte Begriffe auf das Glossar auf unserer Internetseite unter www.kloeckner.com/de/glossar.html verwiesen.

Für Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unser Human Rights Office humanrights@kloeckner.com. Beschwerden oder Berichte über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzklärung richten Sie bitte an unseren Beschwerdemechanismus Let us know [Hinweisgebersystem/ Beschwerdemechanismus](#) | [Klöckner & Co SE \(kloeckner.com\)](http://Klöckner & Co SE (kloeckner.com)).

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns unverzüglich informieren, wenn sie Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich ihrer direkten Lieferanten feststellen oder ein begründeter Verdacht hierzu besteht.

18. Berichterstattung

19. Über diese Grundsatzklärung

20. Beschwerdemechanismus



